

## Kinderhandel und die Schweiz

Weltweit stellt der Menschenhandel eines der rentabelsten illegalen Geschäfte dar. Jährlich werden nahezu 2,5 Millionen Personen Opfer des Handels. Etwa die Hälfte von ihnen sind Kinder. Auch in der Schweiz sind einige Kinder in Gefahr, Opfer von Handel zu werden.



«Der Ausdruck «Menschenhandel» [bezeichnet] die Anwerbung, Beförderung, Beherbergung oder den Empfang von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung [...] oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen [...] zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit [...], Sklaverei oder [...] die Entnahme von Körperorganen.»

Im April 1999 wurde die Brasilianerin Maria von ihrer Tante mit einem falschen Pass in die Schweiz geschmuggelt. Die Verwandte hatte die gerade Sechzehnjährige während eines Aufenthalts in Brasilien kennengelernt und sie dann nach Europa gelockt. In Zürich zwang sie das Mädchen zur Prostitution und zur Heirat mit ihrem eigenen Ex-Mann. Nachdem einer ihrer Freier ihr geholfen hatte zu fliehen, wurden Marias Ehemann und ihre Tante angeklagt. Schliesslich wurde ihre Tante wegen Förderung der Prostitution zu zehn Monaten Haft auf Bewährung verurteilt. Eine höhere Verurteilung war zum damaligen Zeitpunkt nicht möglich – Artikel 182 StGB zu Menschenhandel existierte noch nicht

### Schutzlose Kinder als potenzielle Opfer

Besonders schutzlos und damit potenziell in Gefahr, Opfer von Menschenhändlern zu werden, sind in erster Linie diejenigen Kinder, die sich in wirtschaftlichen und sozialen Ausnahmesituationen befinden. In der Schweiz dürften sich folgende Gruppen als besonders schutzlos erweisen: die während des Asylverfahrens, bei Nichteintreten oder Ablehnung des Asylgesuchs untertauchenden Minderjährigen, aufgrund ihres Lebens in der Illegalität sowie kommerziell sexuell ausgebeutete Minderjährige.

### Die Situation in der Schweiz

Eine der bevorzugten Zieldestinationen der

Menschenhändler ist Westeuropa. Obwohl bekannt ist, dass auch die Schweiz sowohl ein Transit- wie ein Zielland des Menschenhandels darstellt, lässt sich das Ausmass des Problems innerhalb der Schweiz nur schwer eingrenzen. Dies hängt einerseits mit der Art des Handels und der Ausbeutung zusammen, die sich im kriminellen Milieu abspielen. Zusätzlich besteht jedoch die Problematik der nicht einheitlichen sowie unvollständigen Datenerhebung. In seinem Bericht «Menschenhandel in der Schweiz» schätzte das Bundesamt für Justiz die Anzahl der pro Jahr gehandelten bereits 2001 auf bis zu 3000 Personen. Mittlerweile wird von einer Steigerung ausgegangen. In Bezug auf den Handel von Kindern wurden bis heute nur wenige Betroffene bekannt. Nachgewiesen wurden Fälle aus Albanien, Kamerun und Brasilien.

### Gesetzgebung

In der Schweiz gelten in Bezug auf Kinderhandel Artikel 35 der «Konvention über die Rechte des Kindes» sowie zwei Fakultativprotokolle, die sich mit Kinder- bzw. Menschenhandel befassen: das «Fakultativprotokoll zur Konvention über die Rechte des Kindes betreffend den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie», das von der Schweiz am 19. September 2006 ratifiziert wurde, sowie das «Fakultativprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, zum Übereinkommen der

In Bezug auf Kinder «gilt die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder der Empfang eines Kindes zum Zweck der Ausbeutung auch dann als «Menschenhandel», wenn dabei keines der [...] genannten Mittel angewendet wurde». Als Kind gilt jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Siehe Artikel 3 des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität. [New York] 2000.

Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität», ratifiziert am 27. Oktober desselben Jahres.

Mit dem bis Ende 2006 geltenden Artikel 196 stellte das Schweizerische Strafgesetzbuch lediglich den Handel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung unter Strafe. Im Zusammenhang mit der Ratifizierung der Fakultativprotokolle zur Kinderrechtskonvention wurde im Dezember 2006 Artikel 182 StGB eingeführt. Dieser berücksichtigt als zu bestrafende Formen des Menschenhandels auch die Ausbeutung der Arbeitskraft und den Handel zum Zweck der Entnahme von Körperorganen. Im Falle des gewerbmässigen Handels oder der Minderjährigkeit des Opfers bestimmt er, dass der Täter mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr zu bestrafen und in jedem Fall eine Geldstrafe auszusprechen ist. Damit geht Artikel 182 deutlich weiter als der vorherige.

## Engagement von UNICEF Schweiz

In Zusammenarbeit mit mehreren NGOs erstellte UNICEF Schweiz von 2005 bis 2006 einen Bericht über «Kinderhandel und die Schweiz». Dieser überprüft die Situation des Kinderhandels in der Schweiz, beleuchtet die bereits bestehenden internationalen Instrumente und kommt abschliessend zu Handlungsempfehlungen.

Den Anstoss für den Bericht gab die Diskussion um die Auswirkungen des Tsunami auf den Kinderhandel, aufgrund deren das EDA (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten) zu einer Sitzung eingeladen hatte, an der auch das Schweizerische Komitee für UNICEF teilnahm. Anschliessend sicherte dieses einen Bericht zu, der die Situation des Kinderhandels in der Schweiz überprüfen sollte. Der Entwurf wurde verschiedenen NGOs in die Vernehmlassung gegeben, und unter der Koordination von UNICEF Schweiz entstand eine Zusammenarbeit von Vertretern des FIZ, von Humanrights.ch/MERS, der Fachstelle ECPAT Switzerland von Kinderschutz Schweiz, der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, der Schweizerischen Stiftung des Internationalen Sozialdienstes, der Stiftungen Terre des hommes, terre des hommes schweiz sowie pro juventute. Bei gemeinsamen Treffen wurden neue Entwicklungen diskutiert und der Bericht weiter ausgebaut.

Im November 2005 legte UNICEF Schweiz dem EDA den Bericht mit den darin enthaltenen Empfehlungen in einer internen Arbeitsgruppe vor. Daraus folgend errichtet die im Fedpol angesiedelte KSMM (Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschen schmuggel) zurzeit eine eigene Arbeitsgruppe «Kinderhandel».

## Handlungsempfehlungen

Notwenig ist vor allem ein vom Nationalrat verabschiedeter, nationaler Aktionsplan für Kinderrechte.

Da ein eklatanter Mangel an verlässlichen Daten über die Problematik des Kinderhandels besteht, ist es notwendig, eine einheitliche Form der Datenerhebung zu etablieren.

Darüber hinaus sollte eine Verwicklung minderjähriger Opfer in kriminelle Handlungen nicht als Straftat gewertet werden, da sie diese nicht freiwillig begingen.

Opfern von Kinderhandel sollte, sofern dies dem Kindeswohl am ehesten entspricht, unabhängig von ihrer Aussagebereitschaft eine Aufenthaltsbewilligung garantiert werden. Darüber hinaus sollten die Behörden unverzüglich eine Vormund- oder Beistandschaft für die Kinder bezeichnen. Die Kinder müssen sowohl in der Schweiz als auch im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland mit einer langfristigen staatlichen, kompetenten, situations- und geschlechterspezifischen Beratung rechnen können.

Der Bericht «Kinderhandel und die Schweiz» kann bei UNICEF Schweiz gegen CHF 10.– bestellt werden.

Weitere Informationen zu Kinderhandel: Fact Sheet «Internationaler Kinderhandel» sowie Fact Sheet «Internationale Adoption».

## Schweizerisches Komitee für UNICEF

Baumackerstrasse 24

8050 Zürich

Telefon +41 (0)44 317 22 66

Fax +41 (0)44 317 22 77

info@unicef.ch

www.unicef.ch

Postkonto Spenden: 80-7211-9